

wird. Die Beschwerde wird beim verhandelnden Gericht schriftlich eingelegt. 3. Gegen Entscheidungen anderer staatlicher Organe die Beschwerde. Sie ist beim Leiter des staatlichen Organs, das die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Wird der Beschwerde nicht entsprochen, hat der Leiter sie dem nächsthöheren Organ vorzulegen. Für die Beschwerde bestehen gesetzlich festgelegte Fristen und Zuständigkeiten.

4. Gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Organisationen der Einspruch, soweit es gesetzlich vorgesehen ist. So können z. B. der Werktätige oder die BGL gegen Beschlüsse der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB über Leistungen der Sozialversicherung und bei Streitfällen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bei der zuständigen Beschwerdekommision für Sozialversicherung fristgemäß Einspruch einlegen. Der ~~Protest~~ ist ein gesetzlich vorgesehenes Mittel der Staatsanwaltschaft, um die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts, die unbedingte Reaktion auf Gesetzesverletzungen und die Durchsetzung der Verantwortlichkeit für Gesetzesverletzungen zu fördern.

Rechtsnorm: vom Staat in bestimmter Form erlassene oder sanktionierte allgemeinverbindliche Regel, in der sich der Wille der politisch herrschenden Klasse verkörpert und die darauf zielt, grundlegende Gesellschaftsverhältnisse ihren Interessen gemäß zu regulieren, zu gestalten und zu schützen. Im Unterschied zu anderen sozialen Normen (z. B. Normen der Moral, der Gewohnheit, der Tradition oder der gesellschaftlichen Organisationen) wird die Einhaltung der R. auf Grund staatlicher Autorität, wenn erforderlich mit Hilfe von Zwang (-> *Überzeugung und Zwang*), verwirklicht. Die R. beinhaltet die Rechte und Pflichten

der Teilnehmer des zu regelnden Verhältnisses, die Festlegung der Umstände, unter denen diese entstehen, sowie die Maßnahmen, die die Einhaltung der R. gewährleisten. R. gebieten, verbieten oder erlauben ein bestimmtes Verhalten. Für die sozialistische -> *Rechtsordnung* der DDR ist die Einteilung der R. nach verschiedenen Gesichtspunkten bedeutungsvoll. Hervorzuheben ist die nach dem unterschiedlichen Grad der rechtlichen Kraft der einzelnen R. Entsprechend der in der Verfassung der DDR geregelten normsetzenden Befugnis der Staatsorgane sind -> *Gesetze*, die allein von der -> *Volkskammer der DDR* erlassen werden, und von ihnen abgeleitete Rechtsakte zu unterscheiden. Zu den Gesetzen gehören die -> *sozialistische Verfassung*, die unter diesen als Grundgesetz den ersten Platz einnimmt, sowie die -> *Gesetzbücher*, die wegen der in ihnen enthaltenen Regelungen wichtiger Komplexe des gesellschaftlichen Lebens von hervorragender Bedeutung für die sozialistische Gesellschaftsordnung sind. Zu den von den Gesetzen abhängigen Gesetzesakten gehören z. B. : Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der DDR, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen seiner Organe, Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen. Diese Unterscheidung ergibt sich aus Art. 48 der Verf. der DDR, nach dem die Volkskammer das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der DDR ist, deren Rechte durch niemanden eingeschränkt werden können.

Rechtsobjekt -> *Rechtsverhältnis*

Rechtsordnung: durch den Staat aufgestellte und geschützte Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Forderungen des sozialistischen Rechts entsteht. Die R. beinhaltet